



integrationsrat
der Stadt Oberhausen

DOKUMENTATION

Ergebnisse der Oberhausener Fachtagung „Häusliche Gewalt“

4. April 2019



VIFA-Erziehungshilfen gUG

Vielfalt bringt Entwicklung



Kommunales
Integrationszentrum
Oberhausen



Impressum

Integrationsrat der Stadt Oberhausen
Geschäftsstelle
Rathaus Oberhausen
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen
Tel.: 0208/825-3434
integrationsrat@oberhausen.de

Copyright © integrationsrat der stadt oberhausen 2019

Satz und Layout: Integrationsrat der Stadt Oberhausen

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort	3
II.	Begrüßung und Einleitung ins Thema	4
	Elia Albrecht-Mainz, Bürgermeisterin der Stadt Oberhausen	4
	Nagihan Erdas, Vorsitzende des Integrationsrates	5
	Habibe Demirci, stell. Vorsitzende des Integrationsrates	5
III.	Wissenschaftlicher Input	7
	1. Dynamiken häuslicher Gewalt	7
	2. Handlungslogiken – Ambivalenzen	8
	3. Mädchen und Jungen: Geschlechtsspezifische Unterschiede	8
	4. Aufgaben und Perspektiven der Kinder-, Jugend- und Frauenhilfe	9
IV.	Filmsequenzen	10
	1. Kinderaugen	10
	2. Wenn die Liebe zum Albtraum wird	11
	3. Häusliche Gewalt hat viele Gesichter	11
V.	Workshop-Phase	12
	1. Materielle Gewalt	13
	2. Psychische Gewalt	14
	3. Sexuelle Gewalt	15
	4. Körperliche Gewalt	16
VI.	Plenumsdiskussion	17
	Öffentlichkeit herstellen – Häusliche Gewalt ist keine Privatsache	17
	Angebote zur Täterarbeit	18
	Kooperation und Vernetzung	18
	Sensibilisierung	18
VII.	Ausblick und weiteres Vorgehen	19
VIII.	Anhang	21
	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 1-20	

I. Vorwort

Was ist häusliche Gewalt? Wie äußert sie sich? Welche Interventionsmöglichkeiten gibt es? Mit diesen Fragen befasste sich die Fachtagung „Häusliche Gewalt“. Die vorliegende Dokumentation ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Diskussionsbeiträge.



„Häusliche Gewalt ist eine Form von Gewalt im privaten sozialen Nahraum, die gravierende Folgen hat. Denn wenn im privaten Umfeld, in dem Vertrauen, Fürsorge, Liebe erwartet und benötigt werden, stattdessen Demütigungen, Verletzungen, Misshandlungen stattfinden, prägt diese Erfahrung Erwachsene, insbesondere aber auch Kinder, auf eine schädigende Art und Weise. [...] Die direkten und indirekten Folgen von häuslicher Gewalt sind langwierig. Je früher der Gewaltkreislauf unterbrochen werden kann, desto größer ist die Chance, ein gewaltfreies Leben führen und weiteren Schaden mindern und abwenden zu können.“

Allein diese Definition des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge macht sowohl die Komplexität als auch die tiefgreifenden Verletzungen deutlich, die durch häusliche Gewalt erfolgen.

In Deutschland sind noch immer viele Menschen – insbesondere Frauen – von häuslicher Gewalt betroffen. Laut den statistischen Angaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird in Deutschland jede vierte Frau mindestens einmal in ihrem Leben Opfer häuslicher Gewalt. Es ist ein Phänomen, das in allen Bevölkerungsgruppen und gesellschaftlichen Milieus auftritt. Somit auch bei uns in Oberhausen.

In diesem Zusammenhang leisten in Oberhausen verschiedene Träger und Einrichtungen bereits wertvolle Arbeit, um der Gewalt in Partnerschaften entgegenzuwirken. Allerdings fehlt dem Thema noch eine gesamtstädtische Relevanz und Öffentlichkeit. Diese Fachtagung will hierzu einen Beitrag leisten.

Anlass für die Thematisierung im Rahmen dieser Fachtagung war eine Diskussion im Integrationsrat der Stadt Oberhausen am 10.07.2018. Dort wurde seitens der Verwaltung die Absicht geäußert, häusliche Gewalt als neuen Indikator in das Oberhausener Integrationsmonitoring aufzunehmen. Diese Absicht



wurde vom Integrationsrat mit dem Hinweis der Stigmatisierung bestimmter Zielgruppen abgelehnt. In weiteren Gesprächen konnte mit dem Oberbürgermeister Daniel Schranz eine gemeinsame Vorgehensweise, die die fachlichen Bedenken des Integrationsrates berücksichtigt, verabredet werden. Diese beinhaltet, dass der Integrationsrat das Thema aufgreift und eine Fachtagung veranstaltet. Die Wichtigkeit des Themas, ebenso die Notwendigkeit, häusliche Gewalt mit wissenschaftlicher Begleitung und auf Fakten basierend zu bearbeiten, führte dazu, dass das Thema für Oberhausen aufgegriffen und ein Diskussionsprozess begonnen wurde.

Ein herzlicher Dank für die Unterstützung gilt an dieser Stelle unseren Kooperationspartnern der Veranstaltung: Kommunales Integrationszentrum Oberhausen, VIFA Erziehungshilfen, Präventiver Rat Oberhausen, Gleichstellungsstelle der Stadt Oberhausen. In der vorliegenden Dokumentation werden die Ergebnisse und zentrale Diskussionsbeiträge der Fachtagung festgehalten.

Integrationsrat der Stadt Oberhausen

II. Begrüßung und Einleitung ins Thema



Elia Albrecht-Mainz
Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Elia Albrecht-Mainz bedankt sich beim Integrationsrat sowie den Kooperationspartnern der Veranstaltung für die Einladung zur Fachtagung und begrüßt alle Anwesenden – auch im Namen von Oberbürgermeister Daniel Schranz – herzlich. Einleitend zitiert sie die Bundesfamilienministerin Franziska Giffey zum internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen:

„Für viele Frauen ist das Zuhause ein gefährlicher Ort.“

Jeden dritten Tag stirbt in Deutschland eine Frau durch häusliche Gewalt. Über 100.000 Frauen werden jährlich Opfer von Mord, Totschlag, Körperverletzung, Bedrohung, sexueller Nötigung oder Vergewaltigung im häuslichen Umfeld. Und das sind nur die Zahlen der gemeldeten Fälle. Experten gehen von einer weit höheren Dunkelziffer aus. „Diesem Problem dürfen wir hier in Oberhausen nicht tatenlos zusehen!“ Es ist immens wichtig, dass sich die Stadt mit dem Thema befasst und reagiert – systematisch, wissenschaftlich, fundiert. Dass dies geschieht, zeigt die heutige Fachtagung, die das Thema intensiv behandelt, sowie viele Aktionen, die das ganze Jahr in Oberhausen stattfinden. Es ist von großer Bedeutung, Wege aus der Gewalt aufzuzeigen. Angebote müssen geschaffen, weiterentwickelt und öffentlich

¹ Vgl. Bundeskriminalamt (Hrsg.): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2017. Wiesbaden 2018, S. 4.

gemacht werden, damit Betroffene sich in der Stadt schnell und unbürokratisch Hilfe holen können und um somit dem Schweigen der Opfer häuslicher Gewalt entgegenzuwirken.

Abschließend gibt Bürgermeisterin Albrecht-Mainz den Teilnehmenden einen Gedanken-Impuls mit auf den Weg, der ihr persönlich sehr wichtig ist: „Sprache schafft gesellschaftliche Realität“. Damit betont sie die Wichtigkeit dessen, häusliche Gewalt nicht als „Privatsache“ oder „Familiendrama“ abzutun, sondern deutlich als Straftat zu benennen. „Wer beispielsweise Gewalt an Frauen in der eigenen Wohnung verharmlosend als ‚Familiendrama‘ bezeichnet, macht diese Gewalt zu einem Privatproblem, das auch im Privaten gelöst werden soll. Wer aber richtigerweise von einer Straftat spricht, zeigt deutlich, dass häusliche Gewalt eben keine Privatsache ist. Ihr entgegenzuwirken und Hilfeleistungen für Opfer sicherzustellen, ist Aufgabe von Politik und Verwaltung. Dieser Aufgabe stellt sich Oberhausen.“

Von daher begrüßt sie die Fachtagung und wünscht den Teilnehmenden viele fruchtbare Diskussionen, die bei der Herausarbeitung von Problemen und bei der Entwicklung von erfolgreichen Lösungsansätzen helfen werden.



Nagihan Erdaş
Vorsitzende des Integrationsrates

Die Vorsitzende des Integrationsrates der Stadt Oberhausen, Nagihan Erdaş, begrüßt die Anwesenden und stellt vor allem heraus, dass Frauen aus allen sozialen Schichten, mit unterschiedlichem Einkommen und Bildungsstand und jeder Herkunft von häuslicher Gewalt betroffenen sein können. Leidtragend sind dabei immer auch die Kinder der Frauen, die Gewalt erleben. Vors. Erdaş nennt mit Drohungen, Schlägen und dem Erzwingen sexueller Handlungen einige Ausprägungen häuslicher Gewalt und macht klar, dass diese eine komplexe, bedrohliche und demütigende Gesamtsituation für alle Betroffenen darstellen.

Aufgrund dessen sollen die verschiedenen Aspekte häuslicher Gewalt in der heutigen Fachtagung gemeinsam aus verschiedenen Blickwinkeln heraus diskutiert werden – um nach Möglichkeit auch Handlungsansätze zu entwickeln. Auch Vors. Erdaş bedankt sich bei den Kooperationspartnern und wünscht allen Teilnehmenden gute Gespräche, neue Ideen und Ergebnisse, die wir gemeinsam zeitnah umsetzen können.

Habibe Demirci, stellvertretende Vorsitzende des Integrationsrates der Stadt Oberhausen, führt inhaltlich ins Thema ein. In ihrem Vortrag stellt sie insbesondere heraus, dass häusliche Gewalt ein gesamtgesellschaftliches Problem ist, das auch als solches betrachtet und bearbeitet werden muss. Sie nennt einige Ergebnisse der Studie „Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen“.



Habibe Demirci
stellv. Vorsitzende des Integrationsrates

So hat jede vierte Frau mindestens einmal in ihrem Leben körperliche oder sexuelle Partnerschaftsgewalt erlebt. Die Studie belegt ebenfalls, dass auch Frauen in mittleren und hohen Bildungs- und Sozialschichten Opfer von Gewalt werden. Stellv. Vors. Demirci bemerkt, dass nicht nur Frauen von häuslicher Gewalt betroffen sind, sondern auch Männer. Allerdings sind die Opfer in über 82% der bekannten Fälle weiblich.

Das Besondere an dem Thema ist, dass es lange Zeit tabuisiert wurde. Häusliche Gewalt wurde als familiäres Problem betrachtet und somit in der Öffentlichkeit kaum zur Diskussion gestellt. Genau dies ist aber notwendig, um etwas gegen die Gewalt unternehmen zu können. Obwohl häusliche Gewalt sich durch die emotionale Bindung zwischen Täter und Opfer von anderer Gewalt unterscheidet und die Opfer mit ihren Tätern eng zusammenleben, ist häusliche Gewalt keine Privatangelegenheit.

Dort, wo eigentlich ein Ort des Schutzes, der Sicherheit und Geborgenheit sein sollte, findet in diesen Fällen Gewalt in den eigenen vier Wänden statt. Die Opfer haben oftmals keinen Rückzugs- oder Schutzraum mehr, es kann kein Sicherheitsgefühl mehr eintreten und anstelle dessen tritt ein Gefühl des Ausgeliefertseins. Und das oftmals, ohne dass es das Umfeld überhaupt mitbekommt. Gerade deshalb ist es so wichtig, dass Frauen und Männer, die Opfer häuslicher Gewalt werden, schnell und unbürokratisch Unterstützung erhalten.

Viele Frauen sprechen aus Scham- oder Schuldgefühlen, aus Angst oder aber aus traditionellen Vorstellungen von Ehe und Familie nicht darüber. In allen Fällen, in denen Opfer schweigen, sich der Gewalt beugen und keine Hilfe von Außerhalb hinzuholen, sind nicht nur sie selber, sondern auch ihre Kinder die Betroffenen. Kinder, die häusliche Gewalt erleben, sind häufig aggressiver und ängstlicher als gleichaltrige Kinder ohne Gewalterfahrungen. Außerdem stellt das Erleben von Gewalterfahrungen in der Kindheit und Jugend einen Risikofaktor dar, der häusliche Gewalt im eigenen Erwachsenenalter begünstigt. Der Schutz von Kindern ist also auch eine Präventionsmaßnahme, um Gewalt in den nächsten Generationen zu reduzieren.

Zuletzt nennt stellv. Vors. Frau Demirci noch einige Schritte und Entwicklungen, die

² Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Berlin 2014.

³ Neben häuslicher Gewalt, die von Männern an Frauen ausgeübt wird, können auch Frauen

Täterinnen sein. Ebenso tritt häusliche Gewalt auch in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften auf. Da sie in den meisten Fällen allerdings Männergewalt an Frauen darstellt, wird in dieser Dokumentation der Begriff des Täters verwendet.

häuslicher Gewalt entgegenwirken: So wurden durch das Gewaltschutzgesetz aus dem Jahr 2002 die zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten der Opfer häuslicher Gewalt deutlich gestärkt und Täter stärker zur Verantwortung gezogen. Außerdem gebe es auch Hilfsangebote für Täter wie bspw. Anti-Aggressions-Trainings, die stellv. Vors. Demirci ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Die meisten Täter haben in ihrer eigenen Entwicklung Gewalt erlebt und benötigen daher auch professionelle Hilfe.

Die Aufgabe, häusliche Gewalt zu bekämpfen und wirksame Maßnahmen zu entwickeln, erfordert eine enge Zusammenarbeit aller Verantwortlichen in staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen. In diesem Sinne wünscht auch stellv. Vors. Demirci allen einen informativen Nachmittag und ein Ergebnis, das dazu beiträgt, das Gewaltpotential im Allgemeinen zukünftig zu reduzieren.

III. Wissenschaftlicher Input

Nach der Begrüßung und der inhaltlichen Einleitung folgte der Impulsvortrag von Prof. Dr. Luise Hartwig (FH Münster – Fachbereich Sozialwesen). In diesem wurden differenzierte Perspektiven eingenommen, sodass Dynamiken, Spannungsverhältnisse und sich daraus resultierende Aufgaben für die Kinder- und Frauenhilfe betrachtet werden konnten.

1. Dynamiken häuslicher Gewalt

„Häusliche Gewalt“, so Prof. Hartwig, ist zunächst Partnerschaftsgewalt, die sich in Machtmissbrauch mit dem Ziel der (Wieder-)Herstellung des familialen Binnengefüges äußert. In aller Regel handelt es sich um Männergewalt gegen Frauen. Ebenso wie die Vorrednerinnen betont Prof. Hartwig in ihrem Vortrag, dass auch Kinder Opfer von Partnergewalt sein können. Diese verlieren den sicheren Lebensort der Familie und erleben oftmals Angst, Ohnmacht und Einsamkeit, was ihre Entwicklung in erheblichem Ausmaß beeinträchtigen kann.

Es gibt viele Dynamiken, die bei der Entstehung und Aufrechterhaltung von häuslicher Gewalt gegen Frauen eine Rolle spielen. Prof. Hartwig nennt hierzu u.a. Gewaltspiralen und Verantwortungsverschiebungen, Geschlechter- und Generationenhierarchien in den Familien und Partnerschaften sowie das Schwanken der Opfer zwischen Hoffnung auf Besserung und Verzweiflung bzw. Ausweglosigkeit.



Prof. Dr. Luise Hartwig (links),
Moderatorin Ayşe Balyemez (rechts)

2. Handlungslogiken – Ambivalenzen

Neben diesen Dynamiken bestehen oftmals bestimmte Ambivalenzen (Spannungsverhältnisse), die bedacht werden sollten: So könnten bspw. Mütter und Väter zugleich Opfer und Täter sein. Eine Frau kann bspw. einerseits Opfer häuslicher Gewalt durch ihren Partner sein, und andererseits Täterin, wenn sie Gewalt gegenüber ihren Kindern ausübt.

Die Kinder befinden sich somit oft in einem Zwiespalt. Denn diese lieben ihre Mütter und Väter trotz deren Gewaltsamkeit. Sie wünschen sich, dass die Gewalt aufhört und die Eltern sich verstehen, doch sie erleben ihr Zuhause als Ort fehlender Geborgenheit.

Aus diesen komplexen Zusammenhängen heraus begründet sich auch der qualifizierte Handlungsauftrag für die Soziale Arbeit. Es geht darum, die Gewalt zu beenden, Verantwortungsübernahme für Gewalt zu erwirken und gewaltfreie Konfliktmuster zu erproben. Für eine optimale Hilfe sollten sich Sozialarbeiter*innen mit den verschiedenen kulturellen Vorstellungen und traditionellen Umgangsformen innerhalb der verschiedenen Familien befassen und auskennen, sensibel an diesen Vorstellungen ansetzen, um passende gewaltfreie Konfliktlösungsmuster aufzuzeigen.

Dabei greift Prof. Hartwig ebenfalls den schon in der Entstehungsgeschichte der Fachtagung genannten Aspekt auf, dass häusliche Gewalt in der öffentlichen Wahrnehmung vornehmend in Familien mit Migrationshintergrund auftrete. Sie merkt an, dass **interkulturelle Herausforderungen sicherlich bestehen, das Thema allerdings nicht nur in bestimmten Kulturkreisen auftritt**. Wenn man den interkulturellen Aspekt betrachtet, falle vielmehr auf, dass das Auftreten häuslicher Gewalt auch damit zusammenhängt, wie viel Respekt Frauen und Männern traditionell in den verschiedenen Kulturen innerhalb von Partnerschaften zuteilwird. Sie gibt zu bedenken, dass westliche Kulturkreise mit ihren patriarchalisch geprägten Gesellschaftsstrukturen bzw. -historien somit keinesfalls in gutem Lichte stehen.

3. Mädchen und Jungen: Geschlechtsspezifische Unterschiede

Die Reaktionen von Mädchen und Jungen auf das Erleben häuslicher Gewalt fallen geschlechtsspezifisch unterschiedlich aus. Wo Jungen i.d.R. mehr dazu neigen, ihre Aggressionen nach außen zu richten, richten Mädchen ihre Aggressionen eher nach innen. Dies macht geschlechtsspezifische Interventionsmaßnahmen notwendig. Außerdem kann erfahrenes Leid durch solche Maßnahmen besser aufgearbeitet werden, da etwaige Rollenbilder in den Hintergrund treten, wenn innerhalb einer Gruppe bspw. nur Mädchen oder nur Jungen von ihren Erfahrungen berichten.

Mit der Aufarbeitung des erfahrenen Leids nennt Prof. Hartwig die „Jugend als 2. Chance“. Durch zielgerichtete Interventionsmaßnahme, die Heranwachsende nicht mit ihrem Leid alleine lassen, kann der Gefahr entgegengewirkt werden, dass Mäd-

chen und Jungen in ihrem weiteren Leben selbst zu Opfern und/oder Tätern werden.

4. Aufgaben und Perspektiven der Kinder-, Jugend- und Frauenhilfe

Nachdem Prof. Hartwig diese grundlegenden Aspekte – Dynamiken, Ambivalenzen und geschlechtsspezifische Unterschiede – erläutert hat, thematisiert sie Fragen und Aufgaben, die sich für die Kinder- und Jugendhilfe sowie für die Frauenhilfe ergeben. Dabei klärt sie zunächst generelle Unterschiede in der Arbeit von Jugendhilfe und Frauenhilfe, die in der folgenden Tabelle, die aus der Präsentation von Prof. Hartwig entnommen wurde, genannt werden:

Kinder-/Jugendhilfe	Kinder-/Jugendhilfe
Fokus: Kinderschutz: §8a SGB VIII	Fokus: Frauenschutz: GewSchG
Allparteilichkeit	Frauenparteilichkeit
Systemische Familienarbeit Familienorientierte Hilfen	Feministische Frauenberatung Frauenorientierte Hilfen
Erziehungspflicht, Erziehungsrecht beider Eltern	Frauenschutz (alleiniges Sorgerecht?)
Frau als Mutter (Erziehungsfähigkeit herstellen)	Frau als Opfer (Schutz und Bestärkung)

Die Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe unterscheiden sich elementar von denen der Frauenhilfe. Je nachdem, an welche Einrichtung sich ein Opfer häuslicher Gewalt wendet, können sowohl Unterstützungsmethode als auch erzielte Ergebnisse der Hilfe stark voneinander abweichen. Während in der Kinder- und Jugendhilfe der Fokus auf dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen liegt, ist bei der Frauenhilfe der Schutz der Frau der zentrale Aspekt der angebotenen Hilfe. Dementsprechend nehmen Jugend- und Frauenhilfe auch in ihrer Zielsetzung andere Perspektiven ein. Diese Diskrepanz stellt im Umgang mit häuslicher Gewalt jedoch ein Problem dar, denn Prof. Hartwig betont, dass Mutter- und Kinderschutz nicht voneinander zu trennen sind: **„Es gibt keinen Kinderschutz ohne Frauenschutz.“** Verschiedene Ansätze können dabei zielführend sein, z.B. die Qualifizierung von freien Trägern für das Arbeitsfeld oder auch Runde Tische zur Gewaltprävention. Oftmals bestehe auch ein mangelndes Problembewusstsein in den verschiedenen Institutionen. Dies gelte es zu ändern.

Ausgehend von diesen Prämissen ergeben sich einige **Aufgaben und Perspektiven** für die Kinder- und Jugendhilfe, für die Frauenhilfe und für die Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen:

- ▶▶▶ Schaffung verlässlicher Kooperationsstrukturen zwischen den verschiedenen Institutionen – u.a. Polizei, Frauenhäuser, Jugendämter.

- ▶▶▶ Sensibilisierung des Personals von Kindertageseinrichtungen, damit ein Problembewusstsein entsteht, häusliche Gewalt und etwaige Kindeswohlgefährdung schnell entdeckt und den Opfern und Tätern der Zugang zu Hilfeleistungen erleichtert wird.
- ▶▶▶ Eigenes Antragsrecht der Kinder auf Hilfen zur Erziehung.
- ▶▶▶ Wege finden, um gewaltbelastete Familien zu erreichen, da diese Hilfsangebote selten aus eigenem Antrieb in Anspruch nehmen.
- ▶▶▶ Entwicklung von Schutzkonzepten für Mütter und Kinder – Gewaltberatung für Männer.
- ▶▶▶ Therapeutische Gruppen für Kinder mit Gewalterfahrungen.
Vergleichbar ist diese Methode mit Gruppen für Kinder mit Trennungserfahrungen (sog. Scheidungskinder). Die Kinder sehen in diesen Gruppen, dass sie nicht alleine sind mit ihrem Leid und ihren Erfahrungen.
- ▶▶▶ Geschlechtergerechte, migrationssensible Hilfeplanung und Konzepte.

Prof. Hartwig schließt ihren Vortrag damit, dass häusliche Gewalt ein gesellschaftliches Problem ist, das nicht von einer einzigen Institution gelöst werden kann. Deshalb gilt der Vernetzung und Kooperation der verschiedenen im Feld tätigen Akteure die höchste Priorität. Die bestehenden Hilfeleistungen bieten gute Ausgangspunkte, müssen sich jedoch in festen Kooperationsstrukturen organisieren, um optimale kultur-, geschlechts- und generationenspezifische Lösungen für betroffene Familien zu gewährleisten.



Wissenschaftlicher Input von Prof. Dr. Hartwig, FH Münster

IV. Filmsequenzen

Bevor es in die Workshop-Phase ging, wurden den Anwesenden drei kurze Filme gezeigt. Diese warfen verschiedene Perspektiven auf häusliche Gewalt.

1. Kinderaugen

Der erste Film zeigt den Alltag einer Familie aus der Perspektive der Tochter. Viele

verschiedene Situationen, wie bspw. Erniedrigungen der Mutter durch den Vater am Esstisch, verdeutlichen dabei, welche direkten Auswirkungen aufs Leben, Denken und Fühlen häusliche Gewalt nicht nur für Mütter, sondern insbesondere auch für Kinder in betroffenen Familien haben kann.

2. Wenn die Liebe zum Albtraum wird

Der Fokus des zweiten Filmes liegt auf dem Beginn und Verlauf bzw. der Entwicklung häuslicher Gewalt. Zunächst wird dargestellt, wie eine Frau ihren Partner kennenlernt und mit ihm eine Beziehung eingeht. Der Film hebt schon zu Beginn dieser Beziehung Verhaltensweisen und kleinere Äußerungen hervor, die u.a. dazu beitragen, dass sich die Frau immer mehr von ihrem Umfeld isoliert. Durch das Aufzeigen der komplexen Dynamiken versucht der Film zu vermitteln, wie vermeintlich kleine oder beiläufige Handlungen zu ausgeprägten Formen häuslicher Gewalt führen können.

3. Häusliche Gewalt hat viele Gesichter

Der letzte Film nimmt die Perspektive eines Opfers ein. Obwohl schon in den vorangegangenen Reden und Vorträgen deutlich wurde, dass die Erfahrung häuslicher Gewalt mit drastischen Einschnitten und Überschreitungen der Schutzzone von Menschen und damit erlebten Ängsten und Leid einhergeht, wurden diese Ausprägungen durch die Vorstellung der Filme nochmals verbildlicht.



V. Workshop-Phase

Anschließend an die Filmsequenzen ging es in die Arbeitsgruppen zu verschiedenen Formen häuslicher Gewalt. Die Arbeitsgruppen wurden jeweils von zwei Fachleuten begleitet und moderiert.

Arbeitsgruppe 1	Arbeitsgruppe 2
materielle Gewalt Nilgün Pehlivanoglu Bilal Balyemez	psychische Gewalt Dr. Edgar Salazar Amine Slimani
Arbeitsgruppe 3	Arbeitsgruppe 4
sexuelle Gewalt Hana Wietrichowski Okan Özbek	körperliche Gewalt Hatice Ayten Florian Simon

Es hat sich gezeigt, dass innerhalb der Gruppen zunächst viel Klärungsbedarf bei der Unterscheidung und Definition der verschiedenen Formen häuslicher Gewalt bestand. Dieser Punkt konnte innerhalb der Workshops ausführlich behandelt werden: Wie erkennt man die verschiedenen Formen häuslicher Gewalt? Ab wann handelt es sich um die jeweilige Gewaltform? Wo grenzt man ab? Die Teilnehmenden brachten oftmals auch eigene Fallbeispiele aus ihrer Praxis mit in die Diskussionen ein, sodass die einzelnen Arbeitsgruppen von einem lebendigen Austausch geprägt waren.

Da diese Konferenz eine erste Plattform zur Behandlung des Themas auf gesamtstädtischer Ebene war, erschien eine erste Orientierung durch die Arbeitsgruppen mit den verschiedenen Formen häuslicher Gewalt als ein notwendiger Schritt. Die Ergebnisse und ersten Handlungsansätze dienen als Basis und zur Orientierung im Themenkomplex.

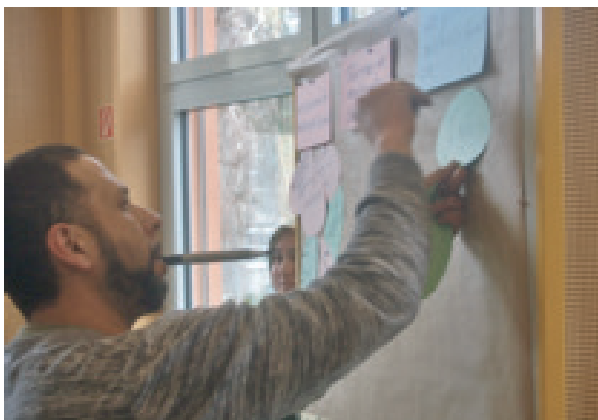
Schon für den Oberbegriff „häusliche Gewalt“ ist keine allgemein verbindliche Definition vorhanden. Im Folgenden wird daher bei den meisten Gruppen deutlich, dass die Abgrenzungen der einzelnen Gewaltformen eher Hilfen sind, um verschiedene Ausprägungen häuslicher Gewalt näher klassifizieren und darauf reagieren zu können. Die Thematisierung innerhalb der Workshops diente daher dazu, sich über Möglichkeiten der Eingrenzung verschiedener Gewaltformen und der Intervention bei diesen auszutauschen.

Orientiert haben sich die Referent*innen in den Workshops an den folgenden Leitfragen:

- ▶▶▶ Wie erkenne ich die jeweilige Gewaltform?
- ▶▶▶ Wie grenze ich ab/ein?
- ▶▶▶ Welches Beispiel erklärt die Zusammenhänge entsprechend?
- ▶▶▶ Intervention: Was können Opfer und/oder Helfer*innen tun?

1. Materielle Gewalt

Zunächst sollten die Teilnehmenden der Arbeitsgruppe Materielle Gewalt eine Definition für diese Form der häuslichen Gewalt erarbeiten. Dabei wurde schnell klar, wie schwierig sich dies gestaltet. Als ein Kennzeichen materieller Gewalt wurde die Herstellung oder Aufrechterhaltung von finanzieller Abhängigkeit genannt. So tragen bspw. von Tätern ausgesprochene Arbeitsverbote für die Opfer oder auch das Aufzwingen finanzieller Verpflichtungen zu dieser Abhängigkeit bei.



Ein wichtiges Erkennungsmerkmal materieller Gewalt sei bspw., wenn eine Person kein eigenes Geld oder Konto besitzt und den Partner um Erlaubnis bitten muss, um Geld zu erhalten und ausgeben zu dürfen. Darüber hinaus besprachen die Teilnehmenden einige Verhaltensweisen und Auffälligkeiten, die Indikatoren für erlebte materielle Gewalt sein können, so z.B. Angstzustände, Panikattacken, aber auch weitere psychische Probleme wie Schlafstörungen oder Essstörungen.

Allerdings könnte es für das Auftreten solcher Muster auch andere Gründe geben, weshalb Fehlinterpretationen bei einer Schlussfolgerung aufgrund von Indikatoren nicht auszuschließen sind.

Als Fallbeispiele nannten die Teilnehmer unter anderem den Zwang zur Prostitution, und die Verweigerung von Unterhaltszahlungen elterlicherseits.

Um die Gewaltausübung zu verhindern und dieser vorzubeugen, müssten bspw. Kontakt- oder Vertrauenspersonen in Beratungsstellen entsprechend sensibilisiert werden, um durch aufmerksame Beobachtung rechtzeitig intervenieren zu können. Sowohl Opfer als auch Täter könnten Beratungsstellen wie die Sucht- und Schuldnerberatung aufsuchen



und die dort angebotene Hilfe in Anspruch nehmen. Aufgrund der divergenten Ausgangslage der Opfer und Täter von materieller Gewalt gibt es keine zentrale Anlaufstelle, die man in jedem Fall aufsuchen kann. Welche die passende Hilfs- und Beratungsstelle ist, ist somit vom individuellen Fall abhängig. Als konkrete Anlaufstellen wurden die Schuldner- und Suchtberatung der Caritas und Diakonie in Oberhausen, sowie der Sozialpsychiatrische Dienst Oberhausen genannt.

2. Psychische Gewalt

Der Themenkomplex psychischer Gewalt umfasst ein sehr großes Spektrum und ist ebenfalls nicht einfach einzugrenzen. Psychische Gewalt bezeichnet dabei generell Handlungen und Verhaltensweisen, die den Selbstwert und die Identität einer Person gefährden oder beeinträchtigen. Bei der Eingrenzung dessen, wo sie beginnt oder wo es sich „lediglich“ um andere Formen negativen, belastenden oder destruktiven Verhaltens handelt, sind der (Macht-)Kontext sowie Interaktionen und Folgen der Handlungen u.a. relevante Aspekte.

Eindeutige Ausformungen psychischer Gewalt sind bspw. Belästigung und Mobbing, bei denen das Opfer vonseiten des Täters bewusst unterdrückt und erniedrigt wird, um den Machtunterschied zwischen den Parteien zu verdeutlichen. Darüber hinaus können Täter auch die Bedürfnisse der Opfer missbrauchen, um ihr gesetztes Ziel zu erreichen, wobei das Opfer nicht immer merken muss, dass es unterschwellig manipuliert wird. Dies kann dazu führen, dass sich Opfer schuldig fühlen, ihr Gegenüber nicht zufriedenstellen zu können.

Als Fallbeispiel wurde hier von Teilnehmenden genannt, dass getrenntlebende Eltern durch das gemeinsame Kind oft an den/die Ex-Partner*in erinnert werden und dies negative Erinnerungen und Emotionen aufkochen lässt. Dies könne dazu führen, dass die Eltern bewusst oder unbewusst anfangen, das Kind mit dem/der Ex-Partner*in zu vergleichen und es abzulehnen. Das Kind bekommt dann das Gefühl, den Eltern nichts recht machen zu können, was sich äußerst negativ auf die Beziehung und Bindung zu den Eltern auswirken und in einer „Erziehungskrise“ enden kann. Umso wichtiger ist es, dass Akteure, die in solche Fälle involviert sind, genau



erkennen können, welche Verhaltensweisen des Täters gewaltvoll sind. Dies ist notwendig, um sowohl dem Täter als auch dem Opfer angemessen helfen zu können, da sich Opfer ihrer Rolle nicht unbedingt bewusst sein müssen und ihre Bedürfnisse deshalb nicht klar formulieren können.

Trotz einer lebhaften Diskussionsrunde waren sich

die Teilnehmenden darüber einig, dass die Lösung für dieses Themenfeld vor allem in der frühen Sensibilisierung liegt. In Projekten und Workshops soll bei Kindern das Ich-Gefühl gestärkt werden, damit sie sich auch in schwierigen Lebenslagen ihrer selbst bewusst sind und sich behaupten können. Aber auch darüber hinaus wurden



mehr kostenfreie Seminare zur Aufklärung gefordert. Eine kulturspezifische Beratung ist dabei unabdingbar, da die Fehlinterpretation kultureller Unterschiede zu Unverständnis oder zu Missverständnissen in Bezug auf Handlungen und Praktiken im Umgang miteinander führen können.

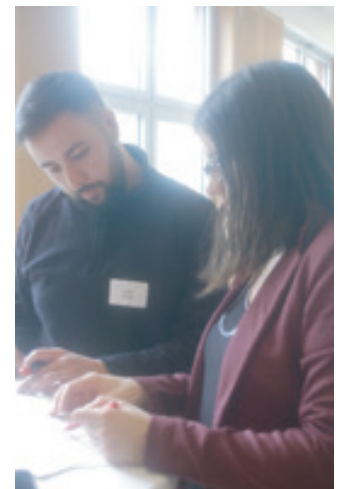
3. Sexuelle Gewalt

Auch diese Arbeitsgruppe stellte zu Beginn der Workshop-Phase die Frage: Wie erkenne ich sexuelle Gewalt und was sind ihre Merkmale? Nach Ansicht der Teilnehmenden fallen unter diesen Aspekt unter anderem stereotypisch-sexistische Beleidigungen und Witze, Machtmissbrauch, Gesten, Berührungen, Überschreiten von körperlichen und verbalen Grenzen, generell Handlungen mit sexueller Absicht gegen das Einverständnis oder den Willen des Gegenübers. Fortführend wird als Diskussion aufgegriffen, inwiefern sexuelle Gewalt sich im Kontext der häuslichen Gewalt manifestiert.

Bezüglich der Ab- und Eingrenzung sexueller Gewalt werden Handlungen genannt, die von beiden bzw. allen Beteiligten gewollt oder beabsichtigt sind. Schwieriger gestalten sich die Eingrenzung bspw. bei Komplimenten oder sexistischen Äußerungen. Durchaus können diese und andere Handlungen als häusliche Gewalt bezeichnet werden, allerdings nicht zwingend unter der Kategorie der sexuellen Gewalt. In diesem Zusammenhang sei es vor allem als Betroffene schwer, eine Fehlzuordnung zu vermeiden.

Besondere Aufmerksamkeit wurde dem präventiven Aspekt und der Intervention zuteil. Hier wurde zunächst festgestellt, dass pauschale Lösungsansätze durch die situativ verschiedene Opferperspektive unmöglich sind. Ebenso ist zu beachten, dass gewisse Vorbereitungsweisen und Eingriffsmaßnahmen dem Aggressor gegenüber womöglich als Provokation dienen oder ihm als solche erscheinen können.

Diese Herausforderung inspirierte die Teilnehmenden allerdings geradezu. Um nützliche Lösungsmöglichkeiten zu finden, versuchten sie, eine möglichst flexible und fallorientierte Vorgehensweise zu erarbeiten, die in der Praxis nach Bedarf individuell



und dem Sachverhalt entsprechend angepasst werden kann. Oftmals wurde festgestellt, dass ein frühestmöglicher Lösungsansatz oder Eingriff nicht stattfindet, da die Betroffenen schlecht bis gar nicht informiert sind oder ihnen der Mut, die Einsicht oder die Überwindung fehlt. Sogar wenn der Wunsch nach Hilfe oder das Bedürfnis nach Besserung vorhanden ist, weiß „man oft nicht wohin“, da sich ein verletztes oder eingeschüchtertes Individuum durch das vielseitige Angebot überfordert zeigen kann.

Abgesehen von „logischen“ Anlaufstellen wie dem Jugendamt oder der nächsten Polizeiwache gebe es genauso z.B. den Kinderschutzbund, Frauenhäuser, die Schulsozialarbeit, Beratungsstellen generell. Allerdings müsse auch mehr und strukturierter zur Reform der Täterarbeit beigetragen werden. Täterarbeit nimmt im Rahmen sexueller Gewalt ein großes Gewicht ein, da durch diese – soweit sie sachverhalts- und situationsübergreifend erfolgt – viel zur Prävention von Gewalthandlungen beitragen kann.

In dem Falle kam es zu einer kontroversen Diskussion, ob in Oberhausen genügend Anlaufstellen vorhanden seien. Einerseits wurde die Meinung vertreten, dass dies zutrifft. Von anderer Seite wurde allerdings bemängelt, dass innerhalb Oberhausens Anlaufstellen – insbesondere in Bezug auf Täterarbeit und leidtragende Männer – eher rar, oder zumindest nicht bekannt sind.

Schlussendlich bestand jedoch Konsens darüber, dass eine gründlichere Vernetzung, Ermutigung und Verbreitung stattfinden solle bzw. müsse, um gewisse Erfolge zu erzielen.

4. Körperliche Gewalt

Das Erkennen körperlicher Gewalt ist im Kontext der häuslichen Gewalt des Öfteren nicht so einfach oder eindeutig, wie man es zunächst vermuten könnte. Abgesehen von Kenn- und Anzeichen, die sich beispielsweise in Hämatomen manifestieren, können auch spezifische Verhaltensweisen und -muster einen Hinweis liefern. Ferner ist es möglich, dass Wiederholungstäter sich einiger Indizien bewusst sind und diese



vorsätzlich zu umgehen versuchen, tragischerweise oftmals mit Erfolg. Natürlich kann es auch zu Fehlschlüssen kommen, da einiges der körperlichen Gewalt zuge-dacht wird, aber nicht wirklich auf diese zutrifft oder per se zutreffen muss.

Grundlegend äußert sich körperliche Gewalt in einem physischen Angriff auf eine Person. Diese Angriffe können vom Schubsen und Ohrfeigen über das Schlagen und Zufügen von Brandwunden bis hin zu tätlichen Angriffen mit Gegenständen und

Waffen sowie Tötungsdelikten reichen. Auch bei dieser Form häuslicher Gewalt sind die Grenzen zu den anderen Formen eher ineinander übergehend.

Äußerst schwierig gestaltete sich die Suche nach präventiven und intervenierenden Maßnahmen. Mit großem Interesse und überwiegender Zustimmung wurden Täterarbeit, Antiaggressionstrainings und -therapien benannt. Im Rahmen der körperlichen Gewalt läge die Prävention in der Hand der Täterarbeit, da unter anderem eine individuelle Vorbeugung und Abwendung (durch das vermeintliche Opfer) dazu führen könne, dass die Aggressionen anderweitig oder gar zu jemand anderes Leidwesen ausgeübt werden. Es sei essenziell, Täter nicht als böse oder nur krank abzustempeln, da diese genauso im Fokus der ganzheitlichen Hilfe stehen müssen. Dementsprechend kritisch wurden Beiträge zur Lösung wie Selbstverteidigungskurse aufgenommen, denn Gegengewalt beinhaltende Maßnahmen würden weitere Aggressionen, zumindest im Rahmen der häuslichen Gewalt, erzeugen.

VI. Plenumsdiskussion

Im Anschluss an die Workshops wurden die Ergebnisse im Plenum vorgestellt und diskutiert. Jeweils eine Vertreterin aus den Arbeitsgruppen präsentierte dabei die Ergebnisse. Moderiert wurde die Diskussion von Ayse Balyemez.

Zunächst stellten die Vertreterinnen der Arbeitsgruppen vor, was die jeweiligen Streitpunkte in den Gruppen waren, welche Schwierigkeiten die Begrifflichkeiten für die AG-Teilnehmenden mit sich brachten und welche Ergebnisse und Schlussfolgerungen im Kern festgehalten werden konnten. Im Anschluss an diese Vorstellung der Ergebnisse wurden noch zentrale Erkenntnisse hervorgehoben, die im Laufe der Tagung mit den Teilnehmenden erarbeitet worden sind:

Öffentlichkeit herstellen – Häusliche Gewalt ist keine Privatsache

Übereinstimmung fanden die Teilnehmenden beim Aspekt einer wahrscheinlich sehr hohen Dunkelziffer. In Deutschland meldeten sich immer mehr Menschen zu Wort, die Opfer häuslicher Gewalt werden. Dies habe vermutlich nicht mit einem signifikanten Anstieg häuslicher Gewalt zu tun, sondern vielmehr damit, dass das Thema immer weniger als Privatangelegenheit gesehen werde. An dieser Entwicklung gilt es anzusetzen und das Thema sowie entsprechende Anlaufstellen noch bekannter und öffentlicher zu machen. Denn wenn für die Betroffenen klar ist, an welche Stellen man sich wenden kann, ist die Hemm-



schwelle niedriger, sich aktiv Hilfe und Unterstützung zu holen.

Angebote zur Täterarbeit



Die Relevanz der Täterarbeit wird zwar anerkannt, allerdings wirkt sich dies bislang nicht auf die Entwicklung konkreter Maßnahmen und Angebote aus. Da die Täterarbeit als Interventionsmaßnahme zur Unterbindung weiterer Gewalt beiträgt, ist sie auch im Rahmen der Gewaltprävention von Bedeutung.

Kooperation und Vernetzung

Ein neuer Ansatz, der sich im Verlauf der Fachtagung herauskristallisiert hat, gilt der Kooperation der zuständigen Institutionen. Wie im Vortrag von Prof. Hartwig deutlich wurde, ist insbesondere zwischen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und den Einrichtungen der Frauenhilfe die Abstimmung und Vernetzung miteinander von entscheidender Bedeutung.



Sensibilisierung

Als zentrales Ergebnis wurde die Wichtigkeit der Sensibilisierung von Personal genannt - vor allem in Kindertageseinrichtungen, um bei Kindeswohlgefährdung frühzeitig intervenieren zu können. Wie sich in den Arbeitsgruppen gezeigt hat, gestaltet sich das Erkennen der verschiedenen Formen häuslicher Gewalt aufgrund oftmals nicht offensichtlicher Indizien und der Möglichkeit von Fehlinterpretationen schwieriger, als man zunächst vielleicht annehmen würde. Auch die vermutete hohe Dunkelziffer spiegelt wider, dass häusliche Gewalt oftmals unentdeckt bleibt. Gerade deshalb und auch in Hinsicht darauf, dass Gewalterfahrungen in der Kindheit häusliche Gewalt im eigenen Erwachsenenalter begünstigen, scheint eine Sensibilisierung des Personals im Sinne einer frühestmöglichen Erkennung häuslicher Gewalt von großem Interesse und fachlicher Notwendigkeit.

Trotz positiver Entwicklungen ist festzuhalten, dass häusliche Gewalt noch immer



häufig vorkommt und oftmals lange unentdeckt bleibt. Die öffentliche Aufmerksamkeit ist im Vergleich zu früher deutlich höher. Nichtsdestotrotz: Jeder einzelne Übergriff ist einer zu viel.

VII. Ausblick und weiteres Vorgehen

Im Anschluss an die Podiumsdiskussion setzte Ercan Telli, Geschäftsführer des Integrationsrates, die Ergebnisse der Tagung in den Kontext des weiteren Vorgehens. Zunächst greift er in seinem Ausblick die Motivation auf, als Integrationsrat überhaupt eine Veranstaltung zu einem Thema zu organisieren, das öffentlich teils emotional und unsachlich diskutiert und oftmals auf Menschen mit Migrationshintergrund oder auf Menschen aus bildungsfernen Milieus reduziert wird.



Ercan Telli,
Geschäftsführer des Integrationsrates

Er unterstreicht das Bemühen des Integrationsrates der Stadt Oberhausen, integrationspolitische Diskurse zu versachlichen. Durch Versachlichung kann der teilweisen „Emotionalisierung“ solcher Themen durch Rechtspopulist*innen und Rechtsnationalist*innen effektiv entgegengewirkt werden. Denn Fakten lassen i.d.R. wenig Raum für Interpretationen.

Weiterhin unterstreicht Herr Telli, dass der Integrationsrat als Migrant*innenvertreter gemeinsam mit den Kooperationspartnern das Thema nicht nur fundiert aufgreift, sondern auch wissenschaftlich begleiten lässt. Aus der Fachtagung heraus sollen die Handlungsbedarfe eruiert und dazu adäquate Handlungsansätze entwickelt werden. Eine mögliche Kulturalisierung des Themas ist zu vermeiden. Man kann nicht auf der einen Seite den Menschen, die das Thema häusliche Gewalt auf Migrant*innen reduzieren, entgegenhalten, dass diese Ansicht verkürzt und polemisch ist, und auf der anderen Seite das Problem – das auch bei Migrant*innen besteht – ignorieren oder wegschauen. Es geht letztendlich um die Unterdrückung von Menschen, die fatale Folgen für die Betroffenen hat und somit nicht hinnehmbar ist. Es ist eine Haltungsfrage. Aus dieser Haltung heraus ächtet der Integrationsrat der Stadt Oberhausen jegliche Form von häuslicher Gewalt – egal von wem.

Wenn sich ein Gremium, das Migrant*innen vertritt, nicht aktiv an den Diskussionen beteiligt, bleibt die Gefahr einer Stigmatisierung bestehen, die schon zu Beginn dieser Dokumentation genannt wurde. Der Integrationsrat der Stadt Oberhausen will Stigmatisierung verhindern. Wenn es gelingt, das Thema aus vielen Perspektiven zu beleuchten und zu enttabuisieren, können Fakten geschaffen werden, die die Grundlage für eine weiterführende Kooperation der entsprechenden Stellen und städtischen Einrichtungen bilden könnte.

Während der Fachtagung wurde deutlich, wie entscheidend die Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen den verschiedenen Einrichtungen ist.

Darüber hinaus bietet so eine Fachtagung eine Plattform für Begegnung und Austausch der in diesem Feld tätigen Akteure.



Die Teilnehmer*innen zeigen sich optimistisch, dass dem Thema auch weiterhin mehr Aufmerksamkeit zuteil wird.

Der Integrationsrat verweist ausdrücklich auf das **Grundgesetz**, welches das respektvolle Zusammenleben in Deutschland ermöglicht und bedankt sich bei den Teilnehmenden für die rege Mitarbeit und bei den Kooperationspartnern für die konstruktive Zusammenarbeit.



Grundgesetz

Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1 - 20

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 8

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 9

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Artikel 10

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Artikel 11

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 12a

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünf und fünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

Artikel 13

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzelnbestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im

Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 15

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 16

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

Artikel 16a

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 18

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Absatz 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. 2Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. 3Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**„Die Gewalt lebt davon,
daß sie von anständigen Leuten
nicht für möglich gehalten wird.“**

Jean Paul Sartre

